

**VORLAGE**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	TOP
Ortsbeirat Remagen	15.09.2021	öffentlich	3

**Betreff:**

Erstmalige Herstellung von Straßen - Beschluss

**Sachverhalt:**

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, dass die von der Verwaltung erarbeitete Liste der noch nicht erstmalig hergestellten Straßen den betroffenen Ortsbeiräten zur Beratung zugeleitet werden soll. Die Liste ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Eine Straße gilt als erstmalig hergestellt, wenn sie die in § 8 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung genannten Voraussetzungen erfüllt. Es sind dies:

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die

Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

An den Baukosten einer Erschließungsanlage werden die Anlieger nach den hier anzuwendenden bundesrechtlichen Bestimmungen mit 90 % an den beitragsfähigen Kosten beteiligt.

Mit der beigefügten Anlage gibt die Verwaltung den Ortsbeiräten bekannt, welche Straßen und Wege auf ihrem Gebiet noch nicht erstmalig hergestellt sind. Die Liste enthält zudem verschiedene Angaben über den Zustand der Straße. So ist etwa angegeben, ob und wann Teileinrichtungen hergestellt oder der Kanal/die Wasserleitung erneuert wurde, welchen Zustand die Anlage und der Kanal aufweisen, aber auch, wie der Kreis der beitragspflichtigen Anlieger eingeordnet wird. Hieraus können bestimmte allgemeine Folgen zur Beitragshöhe abgeleitet werden. So liegt bei einer beidseitigen Bebauung mit vielen Grundstücken der Beitrag/m<sup>2</sup> im Allgemeinen niedriger, als bei einer einseitigen Bebauung mit nur wenigen Anliegern.

Beschlussvorschlag:

- offen -

Anlage/n:

Erschließungsmaßnahmen im Ortsbezirk Remagen

Remagen, den 09.09.2021

---

W. Humpert  
Ortsvorsteher

---

P. Günther  
stellv. Fachbereichsleiter/-in